

Vergabenummer	2026-007-OV
---------------	-------------

Maßnahme

Stadt Königs Wusterhausen, Beförderung von Schüler:innen zum Schwimmunterricht

Leistung

Dienstleistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

-

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort Königs Wusterhausen und Ortsteile

Anschrift Schuladressen sind den Preisblättern Anlage 1a & 1b zu entnehmen

Raum

3 Ausführungsfristen

Vertragsbeginn 01.08.2026 (Beginn Schuljahr 2026/2027)

Vertragsende 31.07.2027 (Ende Schuljahr 2026/2027)

mit der Option zur 2-maligen Vertragsverlängerung um jeweils 1 Jahr bis max. 31.07.2029

Der Beförderungsvertrag verlängert sich automatisch bis zu zweimal um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht durch den Auftraggeber fristgerecht bis zum 31.01. eines Jahres gekündigt wird. Der Vertrag endet somit spätestens am 31.07.2029 nach Ablauf des Schuljahres 2028/29, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen☐ für jede vollendete Woche _____ Prozent☒ für jeden Werktag 0,3 Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der tatsächlich und abgerechneten Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.**4.3** Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.**5 Rechnungen (§ 15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber an erechnungen@stadt-kw.de

1 -fach und zugleich

bei

- -fach einzureichen.

Die Rechnungen sollen nach Schule getrennt erstellt werden. Abgerechnet wird monatlich nach tatsächlich durchgeführten Fahrten. Ein Anspruch auf Vergütung aller der am Schuljahresanfang übermittelten Fahrten besteht nicht.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

-- Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Es gilt die Vergabeverordnung – VGV – in der zu Beginn des Verfahrens gültigen Fassung. Die VOL/B wird vereinbart.

9.2 Sofern der AG den Vertrag wirksam nach den gesetzlichen Vorschriften wegen Nichterfüllung gekündigt hat, ist der AG berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen und dem AN die entstanden Kosten als Schadensersatz statt der Leistung in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Regelungen und weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3 Abweichende Erklärungen oder Unterlagen des Bieters oder dessen Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

9.4 Die Verkehrssicherungspflicht für die durchzuführenden Arbeiten wird dem Auftragnehmer übertragen.